



Innenausschuss

31. Sitzung (öffentlich)

12. September 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 13.30 Uhr

Vorsitz: Winfried Schittges (CDU)

Protokoll: Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Zur Tagesordnung

Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

1 Gesetz zur Vereinfachung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und zur Evaluierung weiterer Gesetze

6

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4509

- abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

2 Fördern statt strafen - Kinder- und Jugendgewalt wirksam begegnen 7

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4353

- Beratung und Abstimmung über ein Votum an den federführenden Ausschuss

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen ab.

3 Gefahren durch „BAYER-Kohlenmonoxid-Pipeline“ berücksichtigen - Sofortvollzug aufheben - Enteignungsgesetz überprüfen 9

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4475

- Abstimmung über ein Votum an den federführenden Ausschuss

Der Ausschuss verständigt sich darauf, heute kein Votum abzugeben.

4 Effiziente öffentliche Daseinsvorsorge der Menschen in NRW langfristig sichern 12

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4486

- Abstimmung über ein Votum an den federführenden Ausschuss

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

5 Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften über die Organisation der Polizei (POG II) 15

Vorlage 14/1280

6 Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 8. April 2003 (GV.NRW S. 217) 20

Vorlage 14/1150

Der Vorsitzende stellt die Anhörung des Ausschusses fest.

7 Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst 21
(TOP beantragt von der Fraktion der SPD)

Vorlage 14/1286

8 Bilanz der Maßnahmen im Anti-Terror-Konzept ein Jahr nach den missglückten Kofferbomben-Anschlägen 24
(TOP beantragt von der Fraktion der SPD)

Vorlage 14/1283

9 Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften (s. Anlage) 28

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4239

Stellungnahmen 14/1189, 14/1190, 14/1194, 14/1195, 14/1202, 14/1205,
14/1206, 14/1207, 14/1210, 14/1211, 14/1212, 14/1216, 14/1220,
14/1221, 14/1224

Zuschriften 14/770, 14/771, 14/788, 14/789, 14/812, 14/817, 14/823,
14/849, 14/881, 14/883, 14/884, 14/886, 14/891, 14/892, 14/894,
14/897, 14/907, 14/909, 14/914, 14/916, 14/917, 14/952, 14/978,
14/1001, 14/1003, 14/1035, 14/1051

Ausschussprotokoll 14/448

- abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen zu.

Anschließend billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen.

Innenausschuss

12.09.2007

31. Sitzung (öffentlich)

nie

10 Ausspähung von Computern der Landesverwaltung 31

(Bericht beantragt von der Fraktion der SPD)

11 NRW Verfassungsschutz behindert Strafverfolgung 33

(TOP beantragt von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Vorlage 14/1284

* * *

9 Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften (s. Anlage)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4239

Stellungnahmen 14/1189, 14/1190, 14/1194, 14/1195, 14/1202, 14/1205, 14/1206, 14/1207, 14/1210, 14/1211, 14/1212, 14/1216, 14/1220, 14/1221, 14/1224

Zuschriften 14/770, 14/771, 14/788, 14/789, 14/812, 14/817, 14/823, 14/849, 14/881, 14/883, 14/884, 14/886, 14/891, 14/892, 14/894, 14/897, 14/907, 14/909, 14/914, 14/916, 14/917, 14/952, 14/978, 14/1001, 14/1003, 14/1035, 14/1051

Ausschussprotokoll 14/448

- abschließende Beratung und Abstimmung

(vom Plenum am 3. Mai 2007 an den Innenausschuss zur Federführung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung sowie den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen)

Der **Vorsitzende** teilt mit, der Haushalts- und Finanzausschuss habe dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zugestimmt, der Ausschuss für Schule und Weiterbildung tage heute zeitgleich mit dem Innenausschuss.

Peter Preuß (CDU) betont, mit der Änderung des LPVG setze die Koalition einen weiteren Meilenstein für eine moderne und funktionsfähige Verwaltung, und das vor dem Hintergrund des enormen Reformbedarfs.

CDU und FDP hätten sehr viele konstruktive, von hoher Sachlichkeit geprägte Gespräche mit Vertretern der Gewerkschaften und der Personalräte geführt. Angesichts der erschöpfenden Diskussion des Gesetzentwurfs innerhalb und außerhalb des Parlaments erspare er es sich jetzt, auf die Einzelheiten der Novelle einzugehen.

SPD und Grüne hingegen betrieben Fundamentalopposition und hätten keinerlei eigene Vorschläge unterbreitet.

Als Folge der sehr aufschlussreichen Anhörung legten die Koalitionsfraktionen heute einen Änderungsantrag vor, mit dem sie als wesentlichen Punkt für die Erhaltung der förmlichen Erörterung plädierten, denn sie stelle ein wichtiges Verfahren zur Streitvermeidung und zur Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Personalräten dar.

Sören Link (SPD) bezeichnet den gerade gehörten Redebeitrag als mit surrealen Elementen insofern versehen, als der Änderungsantrag offenbar die aus der Anhörung zu ziehenden wesentlichen Konsequenzen widerspiegeln solle. Experten und Betroffene hingegen hätten sowohl in der Anhörung als auch an vielen anderen Stellen ganz andere Knackpunkte benannt. Deshalb bleibe die SPD-Fraktion bei ihrer Position: Der Gesetzentwurf sei untauglich; er reformiere die Mitbestimmung nicht, sondern schaffe sie in bedeutenden Bereichen faktisch ab. Seine Fraktion lehne zwar nicht jegliche Reform des öffentlichen Dienstrechts und des Mitwirkungsrechts ab, wende sich aber gegen diesen Kahlschlag.

Anschließend formuliert der Abgeordnete Fragen zu dem Änderungsantrag von CDU und FDP.

Erstens interessiere ihn, wie eine europäische Richtlinie durch eine Ergänzung einer Überschrift umgesetzt werden können solle - Nr. 1 des Antrags.

Zweitens: Decke - soweit Nr. 2 - der angefügte Satz 2 auch die Zuweisung per Gesetz ab, also den Fall einer Zusammenlegung von Behörden durch Gesetz?

Besage die Änderung in Nr. 3, dass, wenn im vorangegangenen Jahr eine Teilpersonalversammlung stattgefunden habe, auch auf Antrag des Personalrats keine Personalversammlung durchgeführt werden dürfe?

Dokumentiere sich in der Änderung unter Nr. 7 das, was die CDU-Fraktion als internes Beratungsergebnis den CDA-Vertretern als großen Schritt nach vorn in der Mitbestimmung präsentieren wolle oder handle es sich nicht doch nur um Makulatur, wenn lediglich ein Mitwirkungstatbestand anstatt eines Mitbestimmungstatbestandes eingefügt werde?

Nach Ansicht von **Gerd Stüttgen (SPD)** ist in der Anhörung ein absoluter Verriss des Gesetzentwurfs der Landesregierung erfolgt, wie ihn auch altgediente Abgeordnete noch nicht erlebt hätten.

Das Landespersonalvertretungsgesetz NRW in der derzeitigen Form aus dem Jahre 1984 beinhalte nach deutlicher Überzeugung aller Sachverständigen das bundesweit fortschrittlichste Vertretungsrecht. Das Bundespersonalvertretungsgesetz, hinter dem sich die regierungstragenden Fraktionen gerne versteckten, bedürfe seinerseits einer starken Überarbeitung. Für den Abbau dieser sinnvollen Mitbestimmung gebe es keine Gründe. Außerdem solle der Abbau von Arbeitnehmerrechten im öffentlichen Dienst wohl gewissermaßen einer späteren Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes und dem Abbau von Arbeitnehmerrechten im gewerblichen Bereich Vorschub leisten.

Um so mehr überrasche es, wenn Ministerpräsident Dr Rüttgers in einem jetzt veröffentlichten Buch zu der Erkenntnis gelange, dass sich die Mitbestimmung in Deutschland als für den Aufbau in keiner Weise hinderlich erwiesen habe. - Es frage sich von daher, weshalb er sie dann in dem von ihm regierten Land abschaffe.

Die Änderungsanträge bezeichnet der Abgeordnete als nichts anderes als Kosmetik. Der Gesetzentwurf, dem sich sogar einige redliche Kolleginnen und Kollegen der

CDU-Fraktion entgegenstellten, dokumentiere ganz klar, wer in der Koalition die Hosen anhat: zu 100 % die FDP

Horst Engel (FDP) betont, niemand schaffe die Mitbestimmung ab. Vielmehr erfolge eine Modernisierung. Das bedeute: Personalmaßnahmen ließen sich in Zukunft schneller realisieren.

Beibehalten werde im Kern und quer über alle Bereiche das sogenannte Friedensgespräch, die Erörterung, allerdings auch ein wenig beschleunigt.

Im Vergleich mit Menschen, die „draußen“ immer im Risiko ständen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren bzw. sehr flexibel sein müssten - eine Stunde Fahrt zum Arbeitsplatz gelte als normal -, erscheine es nicht mehr zeitgemäß, die Umsetzung innerhalb einer Behörde auch dann der Mitbestimmung zu unterwerfen, wenn sich damit kein Wechsel des Dienstortes verbinde.

Monika Düker (GRÜNE) verwundert es, weshalb die Einstufung des Gesetzentwurfs aufseiten der Koalition als ganz toll, modern und zeitgemäß in der Anhörung unter den Experten - außer dem Vertreter des Bundes - keine Anhänger - nicht einmal aus dem Kreis der Arbeitgeber, der Behördenleiter - gefunden hat. Angesichts der vernichtenden und fundamentalen Kritik finde sie es blamabel, wenn CDU und FDP nichts weiter täten, als als Feigenblättchen diese wenigen Änderungen einzubringen.

Die Opposition verzichte, da eine „Reparatur“ ohnehin nicht helfe, auf Änderungsanträge.

Im Übrigen finde sich in Wahrheit im Landtag keine Mehrheit für dieses Gesetz, bedenke man, dass 40 % der CDU-Abgeordneten CDA-Mitglieder seien und sich die CDA eindeutig gegen das Gesetz ausgesprochen habe.

Als ein Beispiel für den völlig verfehlten Gesetzentwurf verweise sie nur auf den Abbau der Mitbestimmung bei Privatisierungen, um in Zukunft zu vermeiden, dass der Personalrat etwa an dem Übergang der kommunalen „Putzkolonnen“ in private Hände und der Beschäftigung von Reinigungskräften zu Dumpinglöhnen „herummeckere“, sprich: um möglichst schnell nicht etwa Effizienzgewinne zu erzielen, sondern „Privat vor Staat“ durchzusetzen.

Was des Weiteren das Erörterungsverfahren anbelange, verhinderten die extrem kurzen Fristen fast das Gebrauchmachen von diesem Instrument oder erschwerten die Arbeit der Personalräte erheblich.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen zu.

Anschließend billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen.

Änderungsantrag

11.09.2007

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP**

Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften
Landtags-Drucksache 14/4239

Änderungen des Gesetzentwurfs

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzentwurf wird um die nachstehende Änderung ergänzt:

Der Überschrift des Gesetzes wird die folgende Fußnote angefügt:

„*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 80 S. 29).“

2. Nr. 7 a) (§ 10) erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen einer Zuweisung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder einer Zuweisung nach Maßgabe entsprechender tarifrechtlicher Regelungen gilt Satz 1 hinsichtlich des Verlustes des Wahlrechts entsprechend.“

3. Nr. 21 (§ 46) erhält folgende Fassung:

In Absatz 3 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „zwölf Arbeitstagen“ ersetzt und im 2. Halbsatz nach dem Wort „Personalversammlung“ die Wörter „und keine Teilversammlung“ eingefügt.

4. Die Änderungen unter Nr. 29 (§ 63) entfallen.

5. Nr. 31 a) (§ 66) erhält folgende Fassung:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Personalrat kann verlangen, dass der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet; der Personalrat kann außer in Personalangelegenheiten auch eine schriftliche Begründung verlangen. Der Beschluss des Personalrats über die beantragte Zustimmung ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zehn Arbeitstagen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf drei Arbeitstage abkürzen. Sofern der Personalrat beabsichtigt,

der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat er dies nach Zugang des Antrags innerhalb der Fristen der Sätze 3 oder 4 dem Leiter der Dienststelle mitzuteilen; in diesen Fällen ist die Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat innerhalb von zehn Arbeitstagen zu erörtern. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle verlangen, dass die Erörterung innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen durchzuführen ist. In den Fällen einer Erörterung beginnt die Frist der Sätze 3 und 4 mit dem Tag der Erörterung. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für einen Beschäftigten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, ist dem Beschäftigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen. Soweit anstelle des Leiters der Dienststelle das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ oder ein von diesem bestimmter Ausschuss über eine beabsichtigte Maßnahme zu entscheiden hat, ist der Personalrat so rechtzeitig zu unterrichten, dass seine Stellungnahme bei der Entscheidung von dem zuständigen Organ oder Ausschuss berücksichtigt werden kann."

6. Nr. 31 c) (§ 66) erhält folgende Fassung:

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 erhalten die Sätze 3 bis 5 folgende neue Fassung:

„Die Entscheidung über den Vorschlag ist dem Personalrat vom Leiter der Dienststelle nach Zugang des Vorschlags innerhalb von zehn Arbeitstagen mitzuteilen. Sofern beabsichtigt ist, dem Vorschlag nicht zu entsprechen, hat der Leiter der Dienststelle dies innerhalb der Frist des Satzes 3 nach Zugang des Vorschlags dem Personalrat mitzuteilen; in diesen Fällen gilt Abs. 2 Satz 5 2.Halbsatz und die Sätze 6 und 7 entsprechend. Bei einer Ablehnung des Vorschlags sind die Gründe anzugeben.“

7. Nr. 39 c) (§ 73) erhält folgende Fassung:

c) Die bisherige Nummer 6 wird die neue Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

„2. wesentlichen Änderungen des Arbeitsvertrages, Stellenausschreibungen, soweit die Personalmaßnahme der Mitbestimmung unterliegt,“

8. Der Gesetzentwurf wird um die nachstehende Änderung ergänzt:

§ 83 wird wie folgt geändert:

§ 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Wahlberechtigung

(1) Abgeordnete Polizeivollzugsbeamte sind nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt und wählbar; § 10 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 finden keine Anwendung.

(2) Die Kommissaranwärter sind bis zum Bestehen der II. Fachprüfung zur Wahl des Personalrats nicht wahlberechtigt. Sie wählen für ihren Einstellungsjahrgang in ihrer Stammdienststelle eine Vertrauensperson. Wählbar sind alle der Stammdienststelle angehörenden Kommissaranwärter des jeweiligen Einstellungsjahrgangs. Der Personalrat der Stammdienststelle bestimmt drei wahlberechtigte Kommissaranwärter als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson § 16 Abs. 1 und 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5, 6 und 8 sowie § 20 Abs. 2 und die §§ 21 und 22 entsprechend. Zur Wahl der Vertrauensperson können die dazu wahlberechtigten Kommissaranwärter Wahlvorschläge machen.

(3) Die Wahlperiode der Vertrauensperson umfasst die Zeit der Ausbildung ihres Einstellungsjahrgangs. § 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c, d und e und Abs. 2, §§ 25 bis 28 gelten entsprechend.

(4) Die Vertrauenspersonen nehmen an den Sitzungen des Personalrats mit Stimmrecht teil. Ihnen steht ein Stimmrecht in Angelegenheiten zu, die die Kommissaranwärter betreffen. Die Vertrauenspersonen können Angelegenheiten, die die Interessen der in der Ausbildung befindlichen Kommissaranwärter berühren, in der Sitzung des Personalrats zur Erörterung stellen. Beschlüsse des Personalrats dazu werden von dem Vorsitzenden zusammen mit den zuständigen Vertrauenspersonen gegenüber dem Leiter der Dienststelle vertreten.

(5) Auf die Kommissaranwärter findet § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bei Einstellungen und § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 keine Anwendung.“

Begründung zu den Änderungen des Gesetzentwurfs

Zu Nummer 1.:

Mit der Fußnote wird dem EU-Recht entsprochen, derzufolge die Arbeitnehmervertreter insbesondere über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens/Betriebes, die Beschäftigungssituation und -entwicklung sowie zu Entscheidungen über wesentliche Veränderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverträge zu unterrichten sind. Mit der Inbezugnahme der Richtlinie wird sichergestellt, dass mit dem Änderungsgesetz zum LPVG das EU-Recht in innerstaatliches Recht transformiert wird.

Zu Nummer 2. (Nr. 7 a):

Da nach der Föderalismusreform das notwendig gewordene Beamtenstatusgesetz noch nicht verabschiedet ist, kann noch keine konkrete Vorschrift benannt werden. Da die Zuweisung inzwischen tarifrechtlich geregelt ist, erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3. (Nr. 21):

Die bisherige Regelung zur Durchführung einer jährlichen Personalversammlung wird beibehalten.

Die Änderung im 2. Halbsatz dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 4. (Nr. 29):

Die Regelung zur Durchführung gemeinschaftlicher Besprechungen (vierteljährlich statt monatlich) wird beibehalten.

Zu Nummer 5. (Nr. 31 a):

Die sogenannte „förmliche Erörterung“ wird in modifizierter Form neu geregelt. Um einerseits die Streit schlichtende Funktion des Erörterungsverfahrens zu erhalten, andererseits einen zeitlich begrenzten Verfahrensablauf sicherzustellen, wird das Erörterungsverfahren mit strafferen Fristvorgaben kombiniert. Dabei werden bei Verkürzung aller Fristen (durch die Dienststelle) Verfahren innerhalb von 11 Arbeitstagen, bei Ausschöpfen aller Fristen Verfahren von bis zu 30 Arbeitstagen möglich. Zeitlich unbefristete Verfahren sind im Gegensatz zum früheren Recht nicht mehr möglich.

Die letzten beiden Sätze entfallen. Eine Regelung des Vortragsrechtes des Personalratsvorsitzenden ist im Hinblick auf die Rechtsprechung nicht erforderlich.

Zu Nummer 6. (Nr. 31 c):

Für vom Personalrat im Wege des Initiativrechts verfolgte Maßnahmen wird eine entsprechende Erörterungsregelung getroffen.

Zu Nummer 7. (Nr. 39 c):

In Fällen einer wesentlichen Änderung des Arbeitsvertrages wird eine Mitwirkung eingeführt.

Zu Nummer 8.:

Neu aufgenommen wird eine Regelung zum Wahlrecht von Kommissaranwärtinnen. Danach wird das Wahlrecht der Kommissaranwärtinnen bei ihren Stammdienststellen aufgehoben, weil sie in den Stammdienststellen nicht auf Dauer integriert sind. Unbeschadet ihres Wahlrechts zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wird die Wahl einer Vertrauensperson in ihren Stammdienststellen ermöglicht. Diese wird von den Kommissaranwärtinnen des jeweiligen Einstellungsjahrgangs gewählt und darf mit Stimmrecht an den Personalratssitzungen teilnehmen. Das Stimmrecht ist auf Angelegenheiten beschränkt, die die Kommissaranwärtinnen betreffen. Mit dem neuen Absatz 5 wird die von 1958 bis 2007 bestehende Rechtslage (keine Beteiligung bei der Einstellung sowie der Bestimmung des Dienstortes durch die Dienststelle) festgeschrieben.